



Die Bodenrichtwerte sind gemäß § 143 b (1) des Bundesbaugesetzes i.d.F. vom 18.8.1976 (BBodl. I S. 2269) und gemäß § 7 (1) der „Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundbesitz“ vom 12. Dezember 1980 (GV. NW S. 108) durch den Gutachter für Grundbesitz, Gutachterausschuss im Rhein-Sieg-Kreis errichtet und am heutigen Tage beschlossen worden.

Sieburg, den 21. 4. 1989  
*Reinhold*  
 Vorstand  
 des Gutachterausschusses

Die Bekanntmachung gemäß § 143 b (4) des Bundesbaugesetzes i.d.F. vom 18.8.1976 und gemäß § 7 (4) der „Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundbesitz“ vom 12. Dezember 1980 ist am 27. 5. 1989  
 öffentlich ausliegen.

Sieburg, den 21. 5. 1989  
*Reinhold*  
 Geschäftsstelle  
 des Gutachterausschusses

Dieses Bodenrichtwertverzeichnis ist gemäß § 143 b (4) des Bundesbaugesetzes i.d.F. vom 18.8.1976 und gemäß § 7 (4) der „Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundbesitz“ vom 12. Dezember 1980 in der Zahl von 1. 1. 1989 bis 30. 6. 1989 öffentlich ausliegen.

Sieburg, den 3. 7. 1989  
*Reinhold*  
 Geschäftsstelle  
 des Gutachterausschusses

# BODENRICHTWERTKARTE

## 1989

### für die

### Stadt Sankt Augustin

#### Wertermittlungstichtag: 31.12.1988

#### Maßstab 1 : 10 000

**Erläuterungen zu den Bodenrichtwertangaben**

Der Bodenrichtwert ist ein aus Kaufpreisen ermittelter durchschnittlicher Bodenwert für ein Gebiet mit im wesentlichen gleichem Nutzungszweck und Konstruktionswert. Er ist bezogen auf ein Grundstück, dessen Eigenschaften Abweichungen des einzelnen Grundstücks in den verkehrswichtigen Eigenschaften wie Art und Maß der baulichen Nutzung, Lage, Größe, Zustand und sonstigen Umständen nicht berücksichtigen (insbesondere Grundstückstypen) über den Abrechnungszeitraum des Verkehrswertes vom Bodenrichtwert.

**Eigenschaften der Bodenrichtwertangaben:**

- ★ Bodenrichtwert in DM/m²
- ★ Flächenart des Bodenrichtwertgrundstücks
- ★ WA (I) (Allgemeines Wohngebiet, 2 geschossig)
- ★ WR (I) (Allgemeines Wohngebiet, 2 geschossig)

Bei den Bodenrichtwertangaben werden eine in dieser Lage übliche Grundstücksbreite und eine Grundstückstiefe zwischen 30 m und 40 m unterstellt.

**Erweiterungen:** Anlagen und Nebenanlagen (z.B. Garagen, Einfahrten, Abstellplätze, etc.) sind in der Angabe des Bodenrichtwertes nicht enthalten. Bei der Berechnung des Bodenrichtwertes sind diese Anlagen mit dem Zusatz „K“ (Kleinanlagen) zu berücksichtigen. Die Angabe des Bodenrichtwertes ist unabhängig von den oben genannten Angaben. Bei der Berechnung des Bodenrichtwertes sind die Angaben zu den Nebenanlagen mit dem Zusatz „K“ (Kleinanlagen) zu berücksichtigen. Die Angabe des Bodenrichtwertes ist unabhängig von den oben genannten Angaben.

**Art und Maß der baulichen Nutzung:**

- GE = Gewerbegebiet
- GI = Industriegebiet
- SO = Sonstiges
- LI, LII, LIII = Einzel- und Einfamilienhäuser nach Flächennummernplan
- MI = Mischgebiet
- MA = Mischgebiet
- MK = Kleingarten
- WA = Kleinteilungsgebiet
- WR = Reines Wohngebiet
- WRB = Besondere Wohngebiete
- WD = Kleinteilungsgebiet
- WI = Kleinteilungsgebiet
- WK = Kleingarten

**Bodenrichtwerte in Gemarkungen:**

Bodenrichtwerte in Gemarkungen und autonomen Bodenwerten sind auf Grundstücke bezogen, deren Lage in den Gemarkungen und autonomen Bodenwerten festgelegt ist. Die Angabe des Bodenrichtwertes in Gemarkungen ist nicht an sich selbständig, sondern hängt von den Angaben der Gemarkungen ab. Die Angabe des Bodenrichtwertes ist unabhängig von den Angaben der Gemarkungen.